

Ehrungsordnung der Turngemeinschaft Zeutern 1970 e.V.

1. Grundsatz

- 1.1. Zur Würdigung langjähriger Mitgliedschaft oder besonderer Verdienste um den Verein verleiht die TG Zeutern (im Folgenden als „TGZ“ abgekürzt) Ehrungen.
- 1.2. Die TGZ vergibt folgende Ehrungen:
 - a) die Urkunde für langjährige aktive Mitgliedschaft.
 - b) die Ehrennadel mit Urkunde für besondere Verdienste um den Verein.
 - c) die Ernennung zum Ehrenmitglied für herausragende Verdienste um den Verein.

2. Die Urkunde für langjährige aktive Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglieder, die dem Verein seit 25, 30, 40 oder 50 Jahren aktiv angehören, erhalten in Würdigung ihrer langjährigen Mitgliedschaft eine Ehrenurkunde.
- 2.2. Zum Zeitpunkt der Ehrung muss das Mitglied aktiv sein oder den Beitrag für aktive Mitglieder entrichten.

3. Die Ehrennadel mit Urkunde für besondere Dienste um den Verein

- 3.1. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die TGZ verdient gemacht haben, können mit einer Ehrennadel und der Verdienst-Urkunde ausgezeichnet werden.
- 3.2. Die Urkunde soll eine Würdigung der besonderen Verdienste des Mitglieds wiedergeben.

4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied

- 4.1. Mitglieder, die sich in herausragender Weise um die TGZ verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied kann ein besonderer Titel (z.B. Ehrenvorsitzender) verbunden werden.
- 4.2. Ausnahmsweise können auch Nichtmitglieder, die sich herausragende Verdienste um das Turnen oder den Fitness- und Gesundheitssport erworben haben zum Ehrenmitglied ernannt werden, falls dies im Interesse der TGZ liegt.
- 4.3. Die Ehren-Urkunde soll eine Würdigung der herausragenden Verdienste des Geehrten wiedergeben.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Entscheidung über Ehrungen

- 5.1. Über die Verleihung der Urkunde für langjährige aktive Mitgliedschaft sowie die Verleihung der Ehrennadel mit Urkunde für besondere Verdienste um den Verein entscheidet der erweiterte Vorstand mit absoluter Mehrheit.
- 5.2. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes. Es genügt die absolute Mehrheit in der Hauptversammlung.

Ehrungsordnung der Turngemeinschaft Zeutern 1970 e.V.

6. Verleihung der Ehrungen

- 6.1. Die beschlossenen Ehrungen sollen in würdiger Form im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung der TGZ durchgeführt werden. Die Ehrungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorgenommen.
- 6.2. In besonderen Fällen kann eine Ehrung auch im Rahmen eines besonderen privaten Ehrentages der zu ehrenden Person (z.B. im Rahmen eines runden Geburtstages) vorgenommen werden.

7. Aberkennung von Ehrungen

- 7.1. Die Verleihung der Ehrennadel für besondere Verdienste um den Verein sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aberkannt werden, wenn das geehrte Mitglied aus den Gründen der Ziff. 2.7.1 der Satzung rechtswirksam aus der TGZ ausgeschlossen wurde.
- 7.2. Für den Beschluss über die Aberkennung von Ehrungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 7.3. Im Falle der Aberkennung von Ehrungen hat das betreffende Mitglied die ausgehändigten Ehrenzeichen (Ehrennadel und Urkunde) an die TGZ zurück zu geben.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Diese Ehrungsordnung wurde vom erweiterten Vorstand bei seiner Sitzung am 02.02.2011 beschlossen.
- 8.2. Sie tritt sofort in Kraft.

Zeutern, den 02.02.2011

gezeichnet

1. Vorsitzende	Ute Lanz
2. Vorsitzende	Margarete Dutzi
Kassiererin	Ingeborg Becker
Schriftführerin	Gabi Kunz